

# **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die Quartiere/Stadtteile**

## **Präambel**

Lebendige, vielfältige Quartiere und Stadtteile und eine engagierte Bürgerschaft machen eine Stadt erst lebenswert und interessant. Aus diesem Grund möchte die Stadt Mönchengladbach die Entwicklung der Quartiere vorantreiben und fördern. Vereine, Verbände, Organisationen und Bürgerinnen und Bürger sollen die Möglichkeit bekommen, ihren Stadtteil aktiv mitzugestalten. Positive, von gegenseitiger Hilfe und Unterstützung geprägte Nachbarschaften sind ein Gewinn für alle Bürgerinnen und Bürger. Den Grundstein hierzu möchte die Stadt Mönchengladbach mit dem Quartiersbudget legen. Denn die Umsetzung von Ideen und Maßnahmen für den Stadtteil erfordert finanziellen Handlungsspielraum. Eine gut vernetzte Nachbarschaft, das Miteinander der Generationen, das Zusammenbringen der Menschen aus unterschiedlichen Kulturen, ein reges Vereinsleben und eine breite Palette an sozialen und kulturellen Einrichtungen und Angeboten machen das Leben in einem Stadtteil lebenswert.

Die Stadt Mönchengladbach möchte die von den Bürgerinnen und Bürgern sowie Vereinen und Einrichtungen ausgehende Stadtteil- und Quartiersarbeit fördern.

Die Stadt Mönchengladbach möchte den vielen Akteurinnen und Akteuren sowie Bürgerinnen und Bürgern, die sich mit Interesse und Engagement für ihren Stadtteil einsetzen hiermit Wertschätzung entgegenbringen.

## **1. Zielsetzung / Zweck**

Die finanziellen Zuwendungen haben das Ziel, Einzel-, Kurzaktionen oder längerfristige Projekte zu fördern, die im Quartier stattfinden und offen zugänglich für die Bevölkerung sind. Die Stadt Mönchengladbach möchte hiermit das ehrenamtliche Engagement und die Belebung der Stadtteile und Quartiere unterstützen. Hierbei sollen die Kernaussagen aus dem Stadtteil- und Quartierskonzept der Stadt Mönchengladbach Berücksichtigung finden.

Ziel des Stadtteil- und Quartierskonzeptes ist es, ein ganzheitliches Konzept für eine integrierte Stadtteil- und Quartiersarbeit zu entwickeln, dass je nach Bedürfnis der Menschen im Stadtteil zur Anwendung kommt. Die Gesamtstadt zeichnet sich hierbei als Summe von lebenswerten Quartieren aus, die sich durch unterschiedliche Merkmale auszeichnen. Die Stadtteile und Quartiere sollen sich als Mittelpunkt und Ort des sozialen Miteinanders begreifen dürfen.

Aktivitäten vor Ort sollen zur Stärkung des Gemeinschaftsgedankens gefördert werden. Darüber hinaus sollen Akteure vor Ort dabei unterstützt werden, identifizierte Herausforderungen und Probleme im Quartier anzugehen.

Aktionen und Projekte hierzu sollen einen Beitrag zur Quartiersentwicklung leisten und/oder nachbarschaftliche Kooperationen und Netzwerke fördern. Jedem Stadtteil wird die Möglichkeit gegeben, Ideen zu verwirklichen.

Aktionen im Stadtteil sind kurzfristige, kleinere Maßnahmen, die dem Zusammenhalt im und der Belebung des Quartiers dienen.

Demgegenüber erstrecken sich Projekte über einen längeren Zeitraum und können bezuschusst werden, sofern sie offen für alle Quartiersbewohnerinnen und -bewohner sind oder ihre Konzeption dahingehend angepasst wird.

## **2. Zuwendungsgegenstand**

Die Zuwendung erstreckt sich auf die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für Aktionen und Projekte in den Stadtteilen bzw. Quartieren.

Aktionen sind einzelne kleinere Maßnahmen, die zur Förderung der Quartiersentwicklung und zum Zusammenhalt im Quartier und von Akteuren aus dem Quartier beitragen, z. B. Vortrags- und Informationsabende, Begegnungsangebote (von Altentagesstätten bis Jugendcafés), Stadtteil- oder Straßenfeste, Nachbarschaftsaktionen, Vereinsfeste u. a.

Projekte sind Maßnahmen, die ebenfalls zur Förderung der Quartiersentwicklung beitragen. Sie sind längerfristig angelegt und können mit einem höheren Finanzvolumen bezuschusst werden. Sie zielen darauf ab, Kooperationen mit weiteren Quartiersakteuren zu fördern und Netzwerke zu bilden. Dies können z. B. kontinuierlich stattfindende Begegnungsangebote im Sport-, Spiel- und Kulturbereich sowie generationsübergreifende, inklusive oder interkulturelle Angebote sein. Es können sowohl neue als auch bereits bestehende Quartiersprojekte bezuschusst werden. Neue Quartiersprojekte können im Rahmen dieser Finanzierung einen einmaligen Anschub erhalten. Bewährten Quartiersprojekten kann ein Fortbestand oder eine Erweiterung des Angebotes ermöglicht werden.

## **3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger können Institutionen, Einrichtungen, Vereine und Verbände aus den Mönchengladbacher Stadtteilen sein. Auch Bürgerinnen und Bürger können Aktionen und Projekte durchführen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich auf Basis eines abgestimmten Projektkonzeptes und Finanzierungsplanes. Der Finanzierungsplan muss sämtliche projektbezogenen Aufwendungen und Erträge – auch Eigenmittel und Einnahmen – ausweisen. Bei kleineren Aktionen sind eine kurze Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie eine Übersicht der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben ausreichend.

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragszuschuss. Zuwendungsfähig sind die zur Realisierung des Projekts notwendigen Sach- und ggfs. Personalaufwendungen.

Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen sowie Sponsoren- und Spendenerträge für denselben Zweck sind in voller Höhe einzusetzen. Eigenmittel (Finanzen, Sachmittel oder „Muskelhypothek“) müssen in angemessenem Umfang eingesetzt werden.

Die Zuwendungsgeberin behält sich vor im Einzelfall weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- ehrenamtliche Vorstandsarbeit
- ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit
- bei Institutionen vorhandene betriebliche Fixkosten

## 5. Umfang und Höhe der Zuwendung

Zur Durchführung der oben beschriebenen Maßnahmen und Projekte stehen insgesamt 200.000,00 Euro je Haushaltsjahr zur Verfügung. Die bewilligte Zuwendung wird als zweckgebundener Festbetragszuschuss gewährt.

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von Art und Umfang der beantragten Maßnahme.

- a) Für Aktionen und kleineren Maßnahmen stehen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl für jeden Stadtteil grundsätzlich pro Haushaltsjahr Mittel nach folgendem Verteilungsschlüssel zur Verfügung:

### Verteilungsschlüssel der Zuwendungen aus dem Quartiersbudget

Stadtteile ≤ 4.000 Einw. → 1.000 EUR/Stadtteil	Stadtteile ≤ 8.000 Einw. → 2.000 EUR/Stadtteil	Stadtteile > 8000 Einw. → 3.000 EUR/Stadtteil
Schloss Rheydt Hardter Wald Bungt Sasserath Wanlo Flughafen Hehn Schelsen Ohler Wickrathberg Pongs Odenkirchen-West Hockstein Grenzland-Stadion Wickrath-West	Giesenkirchen-Nord Geistenbeck Waldhausen Uedding Am Wasserturm Dahl Neuwerk-Mitte Bonnenbroich-Geneicken Westend Schmölderpark Hardt-Mitte Rheindahlen-Mitte Bettrath-Hoven Holt	Schrievers Heyden Windberg Giesenkirchen-Mitte Venn Rheindahlen-Land Lürrip Mülfort Wickrath-Mitte Gladbach Hardterbroich-Pesch Rheydt Eicken Odenkirchen-Mitte

Die Zuordnung einer Aktion oder eines Projekts zu einem Stadtteil richtet sich nach der kleinräumigen Gebietsgliederung der Stadt Mönchengladbach. Diese soll nach Möglichkeit in Zukunft an die kommunalen Quartiere angeglichen werden (z.B. Kommunalwahlkreise).

Die aktuelle kleinräumige Gebietsgliederung ist aus dem Straßenverzeichnis der Stadt Mönchengladbach ersichtlich:

[https://www.moenchengladbach.de/fileadmin/user\\_upload/statistik/Straßenverzeichnis\\_01\\_2018.pdf](https://www.moenchengladbach.de/fileadmin/user_upload/statistik/Straßenverzeichnis_01_2018.pdf)

Maßgeblich für die Zuordnung zu einem Stadtteil ist der Veranstaltungsort der Aktion bzw. des Projektes. Ein Zusammenschluss mehrerer Stadtteile zu einer gemeinsamen Maßnahme oder einer Aktion ist möglich. Sie erhöht den zur Verfügung stehenden Zuschuss analog der Einwohnerzahl der entsprechenden Stadtteile.

- b) Bei längerfristig angelegten Projekten kann eine höhere Zuwendung gewährt werden. Diese ist abhängig von der individuellen Konzeption des Projektes. Eine genaue Summe, die pro Einzelprojekt zur Verfügung steht, kann hier nicht benannt werden. Es ist wünschenswert, dass eine größere Anzahl längerfristiger Projekte über das Stadtgebiet ver-

teilt stattfinden kann. Angesichts der insgesamt zur Verfügung stehenden Summe werden die eingehenden Projektanträge entsprechend priorisiert.

Nicht abgerufene Fördergelder für Aktionen und kleinere Maßnahmen (siehe Punkt 5 a der Richtlinien), (für Aktionen bis 31.08. eines Jahres) können nach dem 31.08. eines Jahres auch für bereits bezuschusste Stadtteile beantragt werden. Möglich sind dann sowohl Aktionen, kleinere Maßnahmen als auch größere Projekte.

Am Jahresende nicht abgerufene Mittel fließen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich in die Gesamtdeckung des städtischen Haushalts. Übertragungen in Folgejahre sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

## **6. Verfahren**

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich bei der

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Sozialplanung  
Aachener Str. 2  
41061 Mönchengladbach

zu stellen. Eine vorbereitende Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung wird durch die Sozialplanung sichergestellt.

Zuwendungsanträge sind schriftlich gemäß Formblatt einzureichen und beinhalten ein Konzept und einen Finanzierungsplan. Zuwendungsanträge müssen Name, Anschrift, Bankverbindung der antragstellenden Institution – bei Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und Organisationen auch den oder die Namen der vertretungsberechtigten Person/en – enthalten. Für die Anträge sind eine Maßnahmen- oder Projektbezeichnung und eine Beschreibung unter besonderer Berücksichtigung des Quartiersbezuges erforderlich (siehe Punkt 4 - Zuwendungsvoraussetzungen). Die Beschreibung muss die inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Aspekte sowie die Ziele definieren.

Die grundsätzliche Laufzeit von Projekten gemäß Punkt 5 b) beträgt bis zu zwölf Monate. In besonderen Fällen ist eine Verlängerung der Projektlaufzeit möglich. Hierzu ist rechtzeitig vor dem geplanten Projektende ein Folgeantrag zu stellen.

Die Stadt Mönchengladbach, Der Oberbürgermeister, Sozialplanung prüft, ob das jeweilige Vorhaben im Rahmen dieser Richtlinien förderfähig ist und ob ausreichende Mittel verfügbar sind. Förderfähige Maßnahmen werden der Entscheidung zugeführt.

Die Stadt Mönchengladbach, Der Oberbürgermeister, Sozialplanung dokumentiert, inwieweit eingehende Anträge diesen Richtlinien entsprechen.

Über Anträge zu Aktionen gemäß Punkt 5 a) dieser Richtlinien entscheidet die Sozialdezernentin im Namen des Oberbürgermeisters.

Über Anträge zu Projekten gemäß Punkt 5 b) dieser Richtlinien entscheidet bis zu einem Zuwendungsbetrag von höchstens 5.000,00 Euro die Sozialdezernentin im Namen des

Oberbürgermeisters. Über Anträge zu Projekten gemäß Punkt 5 b) dieser Richtlinien entscheidet ab einem Zuwendungsbetrag von mehr als 5.000,00 Euro der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren unter Beteiligung der jeweils zuständigen Bezirksvertretung.

Die Sozialplanung beteiligt die Bezirksvertretungen und den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren quartalsweise durch Berichterstattung über die gestellten Anträge und die getroffenen Entscheidungen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Abschluss eines Vertrages zwischen der Stadt Mönchengladbach, Der Oberbürgermeister, Sozialplanung und der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungsgeberin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Sollten sich im Projektverlauf wesentliche Merkmale oder Rahmenbedingungen des Projektes ändern oder wegfallen, ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Zuwendungsgeberin unverzüglich zu informieren.

Sofern sich herausstellen sollte, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der Zuwendung nicht zu erreichen ist, ist ebenfalls eine Mitteilung an die Zuwendungsgeberin erforderlich.

Im Einzelfall können Abweichungen von der Richtlinie zugelassen werden, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.

## **7. Verwendungsnachweis**

Die die Zuwendung empfangende Person ist verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung spätestens zwei Monate nach Beendigung des Projekts gemäß Formblatt nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem Finanzbericht. Der Sachbericht erstreckt sich auf die Realisierung der in der Projektbeschreibung definierten inhaltlichen Aspekte sowie auf das Erreichen der Projektziele.

Der Finanzbericht beinhaltet die Darstellung sämtlicher Aufwendungen und Erträge anhand der Gliederung des Finanzierungsplanes.

Die die Zuwendung empfangende Person hat zu bestätigen, dass die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig und richtig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen, die Aufwendungen notwendig waren und die Mittelverwendung wirtschaftlich und sparsam erfolgt ist.

Die Stadt Mönchengladbach, Der Oberbürgermeister, Sozialplanung prüft den Verwendungsnachweis. Sie ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die die Zuwendung empfangende Person hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Daneben kann eine ergänzende Prüfung durch den städtischen Fachbereich Rechnungsprüfung erfolgen.

Einzelpositionen über einen Betrag von über 300,00 Euro sind immer im Original mit Rechnung vorzulegen. Die die Zuwendung empfangende Person hat sämtliche Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Sofern die tatsächlichen Aufwendungen niedriger als kalkuliert ausfallen, sind die überzahlten Beträge an die Zuwendungsgeberin zurückzuerstatten.

Hat die empfangende Person die Zuwendung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt oder den Verwendungsnachweis nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erbracht – wozu auch die nicht zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung gehört –, werden die zu Unrecht erbrachten Zuwendungsbeträge zurückgefordert.

Zurückgeforderte Beträge sind unverzüglich zu erstatten und werden bei Zahlungsverzug mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst. Ferner ist die Zuwendungsgeberin bei derartigen Verstößen gegen die Zuwendungsrichtlinien berechtigt, künftig keine weiteren Projekte der betreffenden Person mehr zu fördern.

## **8. Evaluation der Richtlinien**

Die Sozialplanung nimmt nach Abschluss eines Haushaltsjahres eine Evaluierung vor. Im Rahmen dieser Evaluation wird auch das Verhältnis der „gefühlten“ Quartiere zur kleinräumigen Gebietsgliederung betrachtet.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien hat der Rat am 03.07.2019 beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.